

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/9/10 2007/05/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2008

## Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

B-VG Art103 Abs4 impl;

B-VG Art132;

Statut Wels 1992 §64 Abs1;

Statut Wels 1992 §64 Abs2;

Statut Wels 1992 §74;

## Rechtssatz

§ 64 Abs. 2 Statut Wels 1992 normiert aber einen ausdrücklichen Berufungsausschluss gegen die Entscheidung des Stadtsenates. Dieser Berufungsausschluss ist eine Sonderbestimmung, ähnlich dem Vorbehalt im Art. 103 Abs. 4 letzter Halbsatz B-VG, wonach dann, wenn die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zusteht, der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister geht. Die von der Stadt Wels in ihrer Beschwerde zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach gegen die bescheidmäßige Ablehnung (Abweisung, Zurückweisung) eines Devolutionsantrages durch die Oberbehörde der Rechtszug an deren sachlich in Betracht kommende Oberbehörde offen stünde, findet somit hier keine Anwendung (Hinweis auf das zur insoweit vergleichbaren Rechtslage der NÖ GdO 1973 ergangene hg. Erkenntnis vom 19. September 2006, Zl. 2006/05/0038). [hier: Im Beschwerdefall ist daher keine Berufung an den Gemeinderat zulässig gewesen. Der von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang zitierte hg. Beschluss vom 30. August 1994, Zl. 94/05/0057, ergangen zum Statut Wels 1992, ist im gegebenen Zusammenhang nicht vergleichbar, weil in diesem Beschwerdefall betreffend die Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Bauangelegenheit zu prüfen war, ob im Falle des Übergangs der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 2 AVG der Stadtsenat der Stadt Wels oder der Gemeinderat der Stadt Wels oberste Behörde im Sinne des Art. 132 B-VG ist. Die belangte Behörde war auf Grund der rechtzeitigen Vorstellung der mitbeteiligten Parteien zur Entscheidung gemäß § Statut Wels 1992 gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 15. Jänner 2007 zuständig.]

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050116.X01

## Im RIS seit

14.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)